

Oberlandesgericht Frankfurt



Oberlandesgericht 60256 Frankfurt

Aktenzeichen: 1 Ws 157/19

Telefon: 8196
Telefax: 2924

Rechtsanwalt
Dr. Gerhard Strate
Holstenwall 7
20355 Hamburg

Ihr Zeichen: 8/13-w/j
Ihre Nachricht:

Datum: 25.09.2019

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Strate,

In der Strafsache

gegen Andreas Darsow

erhalten Sie die Anlage(n) mit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 10 Tagen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Schröder
Justizangestellte

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. elektronische Signatur gültig.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main



Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main · 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 3 RWs 795/19

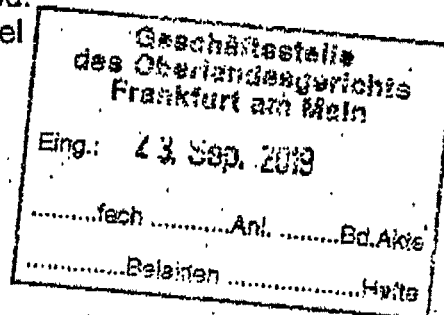
Urschriftlich

mit 21 Bd. Akten, 1 Bd.
Duplo-Akten (Bl. XX), 28 Sonderbänden
2620 Js 20696/18 StA Kassel (=542 Js
24817/09 KAP StA Darmstadt), 1 Bd.
Belakte 3610 Js 9338/16 StA Kassel

Det.-Nr.: 0223
Bearbeiter/in: Oberstaatsanwältin Lindberg
Durchwahl: Sekretariat III (069 1367-2231, -8794, -8796)
Fax: 069 1367-8496
E-Mail: sek3@gsta.justiz.hessen.de

Datum: 19.09.2019

dem
1. Strafsenat
des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main



übersandt zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde des Verurteilten **Andreas DARSOW**, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. hc Gerhard STRATE in Hamburg (Vollmacht Bl. 6164 Bd. XIX d.A.), vom 27.08.2019 (Bl. 6681 Bd. XXI d.A.), die mit Schreiben vom 12.09.2019 (Bl. 6692 ff. Bd. XXI d.A.) begründet worden ist,

Die bei dem Landgericht in Kassel am 27.08.2019 eingegangene Beschwerde richtet sich gegen den dem Verteidiger des Verurteilten nach Bl. 6680 Bd. XXI d.A. am 23.08.2019 zugestellten Beschluss des Landgerichts - 6. große Strafkammer - Kassel vom 19.08.2019 (Bl. 6596 ff. Bd. XXI d.A.), durch den diese

den Antrag des Verurteilten vom 11.05.2018 auf Wiederaufnahme des mit Urteil der 11. großen Strafkammer – Schwurgericht – des Landgerichts Darmstadt vom 19.07.2011 (542 Js 24817/09 – 11 Ks) in Verbindung mit dem Beschluss des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 10.07.2012 (2 StR 26/12) abgeschlossenen Verfahrens als unzulässig verworfen und den Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zurückgewiesen hat.

Die sofortige Beschwerde gegen die Verwerfung des Antrages des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist gemäß 372 S. 1 i.V.m. § 368 Abs. 1 StPO statthaft,

Zell 42 · 60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069 1367-01 · Telefax: 069 1367-8468
E-Mail: verwaltung@gsta.justiz.hessen.de
Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich, siehe www.gsta-frankfurt.justiz.hessen.de.

Haltestelle:
Konstablerwache

Parkhaus:
Am Gericht

Zugang:
Zell 42

- 2 -

auch frist- und formgerecht eingelegt und daher zulässig, jedoch aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses unbegründet.

Die nach § 367 Abs. 1 S. 1 StPO, § 140a GVG für die Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag zuständige 6. große Strafkammer des Landgerichts Kassel hat den Antrag zu Recht als unzulässig verworfen.

Nach dem hier alleine geltend gemachten Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 5 StPO ist die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens nur zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentliche andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen geeignet sind.

Neu im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO sind grundsätzlich solche Tatsachen, die erst nach Erlass des Urteils eingetreten oder dem erkennenden Gericht zuvor nicht bekannt gewesen sind (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage, § 359 Rn. 30). Hierzu zählt alles, was der Überzeugungsbildung des Gerichts nicht zugrunde gelegt worden ist, selbst wenn dies möglich gewesen wäre (OLG Frankfurt am Main NJW 1978, 841; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage, § 359 Rn. 30).

Bei der Prüfung der Geeignetheit der neuen Tatsachen oder Beweismittel ist eine hypothetische Schlüssigkeitsprüfung auf der Grundlage der Annahme vorzunehmen, dass die im Antrag behaupteten Tatsachen richtig sind und die beigebrachten Beweismittel den ihnen zugedachten Erfolg haben werden (BGH NJW 1977, 59; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage, § 368 Rn. 8; Schmidt, in KK-StPO, a. a. O., § 368 Rn. 9). Dabei bedarf es nicht zwingend der Einengung auf eine rein abstrakte Schlüssigkeitsprüfung (BGH NStZ 2000, 218; BGH NJW 1977, 59; Senat, Beschluss vom 07.01.2004 - 1 Ws 127/03 -). Erheblich ist das Wiederaufnahmeverbringen dann, wenn die neuen Tatsachen oder Beweise zur Erschütterung der den Schuldspruch tragenden Feststellungen des Urteils geeignet sind. Es müssen ernste Gründe für die Beseitigung des Urteils sprechen, wobei der Zweifelssatz in diesem Zusammenhang keine Bedeutung hat (Senatsbeschluss vom 7.1.2004 - 1 Ws 127/03 -, Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage, § 368 Rn. 10). Dies ist vom Standpunkt des erkennenden Gerichts

unter Einbeziehung des Akteninhalts und des früheren Beweisergebnisses zu beurteilen und muss nicht sicher, aber genügend wahrscheinlich sein (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschlüsse vom 03.09.2001 - 1 Ws 49/01 - und vom 07.01.2004 - 1 Ws 127/03 -; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage, § 368 Rn. 10).

Diesen Anforderungen genügt das Wiedereinsetzungsbringen nicht. Die vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel erweisen sich - worauf die Staatsanwaltschaft Darmstadt und die Staatsanwaltschaft Kassel in ihren Verfügungen vom 25.05.2018 (Bl. 6476 f. Bd. XX d.A.) und vom 13.06.2018 (Bl. 6481 ff. Bd. XX d.A.) zu Recht hingewiesen haben und die Strafkammer bereits zutreffend in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt hat - nicht als „neu“ im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO, da das Landgericht Darmstadt die Videoaufnahmen der Beschusstests in Augenschein genommen und durch die (Schusswaffen-) Sachverständigen POK ROGGENKAMP, PFOSER und Dr. SCHULZE sowie den Materialwissenschaftler und Sachverständigen Dr. SANDER hinsichtlich der Frage der Verwendung und Funktionsweise einer als Schalldämpfer verwendeten, mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche, der Art und Menge des ausgestoßenen Bauschaums sowie der schalldämpfenden Wirkung sachverständig beraten war und sich - neben zahlreichen weiteren Beweismitteln - sowohl mit den im Wiederaufnahmeantrag als neues Beweismittel benannten Videoaufnahmen als auch mit den sonstigen dort aufgeworfenen Fragestellungen in Zusammenhang mit der Schussabfolge und dem Einsatz des Schalldämpfers bereits im Rahmen der Urteilsbegründung (Bl. 106, 110-112, 118-125 des Urteils) ausführlich auseinandergesetzt hat und u.a. zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Benutzung eines selbst gebauten Schalldämpfers, der auf den Lauf der Pistole Walther P 38 aufgeklemt bzw. aufgeschraubt war, während der Tatausführung keinem vernünftigen Zweifel unterliegen kann. Auf behauptete sachlich-rechtliche Fehler - wie vorliegend eine (im Ergebnis behauptete angeblich) fehlerhafte Beweiswürdigung bzw. die bloße Vermutung, die Kammer habe andere „zur Zeit nicht rekonstruierbare“ Videoclips in Augenschein genommen (Bl. 2 Beschwerdebeurteilung) - kann ein Wiederaufnahmeantrag - ebenso wie auf eine fehlerhafte rechtliche Beurteilung des Sachverhalts - nicht gestützt werden (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage, § 359, Rn. 25).

Soweit der Verurteilte sein Gesuch auf schusswaffenrechtliche Gutachten der Sachverständigen CACHEE vom 17.07.2017 und 30.04.2018 und WINKELSDORF vom 04.05.2018 stützt, nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen ebenfalls auf die

zutreffenden Ausführungen des Landgerichts Kassel in dem angefochtenen Beschluss Bezug.

Wie das Landgericht Kassel in dem angefochtenen Beschluss bereits zutreffend ausgeführt hat, stellt die Benennung anderer Sachverständiger kein neues Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO dar, sofern - wie vorliegend - bereits ein Sachverständiger gehört wurde. Insbesondere genügt es nicht, wenn der neue Sachverständige lediglich auf Grund der gleichen Anknüpfungstatsachen und des gleichen Erfahrungswissens zu anderen Schlussfolgerungen kommt. Das gilt auch dann, wenn der neu benannte Sachverständige über größere Sachkunde und ein größeres Erfahrungswissen als der gehörte Sachverständige verfügt. Erforderlich ist, dass sich entsprechend § 244 Abs. 4 S. 2 StPO die Sachkunde des früheren Gutachters als unzureichend herausstellt, sein Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausging, widersprüchlich war oder der neue Sachverständige über überlegene Forschungsmittel verfügt; hierzu gehört insbesondere, dass er neue wissenschaftliche Erkenntnisse besitzt (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 21.08.2015 - 1 Ws 86/15 -). Zu alledem trägt der Verurteilte - abgesehen von der nicht relevanten „neueren Aufnahmetechnik“ des Sachverständigen CACHEE - in seinem Antrag auf Wiederaufnahme der Ermittlungen nichts vor.

Soweit sich das Rechtsmittel zugleich gegen die Ablehnung des Antrags des Verurteilten auf Vollstreckungsunterbrechung richtet, ist es ebenfalls als sofortige Beschwerde nach § 372 S. 1 StPO statthaft, auch form- und fristgerecht eingelegt und daher zulässig, jedoch in der Sache unbegründet, weil es nach den vorstehenden Ausführungen an der für die gerichtliche Anordnung einer Vollstreckungsunterbrechung nach § 360 Abs. 2 StPO generell erforderlichen Erfolgsaussicht des Wiederaufnahmeantrags fehlt.

Es wird beantragt,

die sofortige Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Lindberg
Oberstaatsanwältin



Bejaubigt.

Malluch